

Grundsatzerklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Stulz Verwaltungs GmbH & Co. KG

Die Stulz Verwaltungs GmbH & Co.KG, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften Stulz Gesellschaft mit beschränkter Haftung (STULZ GmbH) und Montaplast Gesellschaft mit beschränkter Haftung (MONTAPLAST GmbH), bekennt sich zu ihrer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und den Schutz der Umwelt entlang ihrer globalen Lieferketten. Wir verpflichten uns, die Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) einzuhalten. Diese Grundsatzerklärung beschreibt, wie die Stulz Verwaltungs GmbH & Co. KG den Pflichten aus dem LkSG nachkommt.

1. Zuständigkeiten und Überwachung

Die Verantwortung der aus dieser Erklärung hervorgehenden Sorgfaltspflichten liegt bei der Geschäftsführung der Stulz Verwaltungs GmbH & Co. KG. Die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften STULZ GmbH und MONTAPLAST GmbH sind verantwortlich für die Umsetzung dieser Grundsatzerklärung und die entsprechenden Maßnahmen in ihren Unternehmen.

Eine regelmäßige Überprüfung der Effektivität unserer Maßnahmen und entsprechende Anpassungen sind zentral für die Einhaltung der Lieferkettensorgfaltspflichten. Die Verantwortlichen informieren sich regelmäßig (mindestens einmal jährlich) sowie anlassbezogen über die operative Umsetzung und Überprüfung der Sorgfaltspflichten. Sie sind auch für die Überwachung des Risikomanagements verantwortlich.

Es wurde die Funktion eines LkSG-Beauftragten in der Stulz Verwaltungs GmbH & Co. KG sowie in den Tochtergesellschaften STULZ GmbH und MONTAPLAST GmbH etabliert. Diese überwachen das Risikomanagement im Sinne des LkSG und stellen die Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch Koordinierung und Überwachungsaktivitäten sicher. Bei der operativen Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse sind die relevanten Fachbereiche der Tochtergesellschaften insbesondere die Abteilungen Einkauf, Nachhaltigkeit und Personal involviert.

Mindestens einmal jährlich berichten die LkSG-Beauftragten an die jeweilige Geschäftsführung der Gesellschaften.

2. Risikomanagement

Um unseren Sorgfaltspflichten gerecht zu werden, etablieren wir ein angemessenes und wirksames Risikomanagement. Dies ermöglicht es, Menschenrechtsrisiken und umweltbezogene Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Wir führen jährlich sowie anlassbezogen Risikoanalysen für unseren eigenen Geschäftsbereich und für die Lieferketten auf Ebene der Tochtergesellschaften STULZ GmbH und MONTAPLAST GmbH durch.

Auf Grundlage der Risikoanalysen werden Präventions- und Abhilfemaßnahmen jährlich überprüft. Außerdem prüfen wir regelmäßig die Angemessenheit der bestehenden menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten sowie an Zulieferer richtet.

3. Präventionsmaßnahmen

Mithilfe von Präventionsmaßnahmen möchten wir, basierend auf den Erkenntnissen der Risikoanalysen, den identifizierten Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern vorbeugen.

Grundlage sind der Verhaltenskodex (Code of Conduct) und der Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct).

Neben anlassbezogenen Überprüfungen werden nach dem Gebot der Angemessenheit auf Basis der Risikoanalysen künftig zudem bestehende Lieferbeziehungen schrittweise überprüft. Auch arbeiten wir entsprechend weiter daran, effektive Strategien und Verfahren zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in unseren Geschäftsaktivitäten und bei unseren Zulieferern zu entwickeln und umzusetzen.

Schulungen von Mitarbeitern, insbesondere solche mit Bezug zu Einkaufs- und Lieferkettenthemen, sind aktuell im Aufbau.

4. Abhilfemaßnahmen

Angemessene und wirksame Maßnahmen zur Behebung festgestellter Verletzungen (Abhilfemaßnahmen) werden ergriffen, wenn eine mögliche Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten festgestellt wird.

Dies gilt auch, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung von einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen. Wir leiten daraufhin unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe ein. Bestehende Prozesse bei den Tochtergesellschaften werden schrittweise entsprechend ausgebaut.

5. Beschwerdemechanismus

Wir haben auf Ebene der Tochtergesellschaften einen öffentlich zugänglichen Beschwerdemechanismus eingerichtet. Dieser Mechanismus ermöglicht Betroffenen und Dritten, anonym Beschwerden und Hinweise in Bezug auf Menschenrechte und umweltbezogenen Risiken zu melden. Der Beschwerdemechanismus ist auf den Webseiten der STULZ GmbH und der MONTAPLAST GmbH zugänglich. Alle Beschwerden werden gründlich untersucht und angemessen adressiert.

6. Transparenz und Berichterstattung

Diese Erklärung wird auf den Webseiten der Tochtergesellschaften STULZ GmbH und MONTAPLAST GmbH veröffentlicht und allen Mitarbeitern, Lieferanten und Geschäftspartnern zugänglich gemacht. Die Grundsatzerklärung wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den gesetzlichen Anforderungen und den besten Praktiken entspricht.

Im Sinne der Transparenz verpflichten wir uns, regelmäßig über unsere Maßnahmen und Fortschritte in Bezug auf die Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten öffentlich zu berichten. Der jährliche BAFA-Bericht wird entsprechend auf den Webseiten der Tochtergesellschaften STULZ GmbH und MONTAPLAST GmbH veröffentlicht.

Zur Förderung der Umsetzung dieser Grundsätze werden wir regelmäßig Informationen und Schulungen für unsere Mitarbeiter und wichtige Partner in der Lieferkette anbieten. So wollen wir das Bewusstsein und das Verständnis für die Bedeutung und die praktische Umsetzung der Lieferkettensorgfalt schrittweise erhöhen.

Hamburg, 14.05.2024

gez.
Jürgen Stulz

gez.
Christian A. Stulz

gez.
Marc-Oliver Stulz